

für die Zulässigkeit des Institutes abgeben; liefert aber keinen Beweis, daß es dem öffentlich-mündlichen Strafverfahren mit rechtsgelehrten Richtern ohne Geschworne vorzuziehen sei. Auch in den Ländern, in welchen das Letztere besteht, hat man über ungerechte Urtheile nicht Klagen hören. Einzelne Irrthümer werden bei der Unvollkommenheit jeder menschlichen Rechtspflege auf beiden Seiten sich nicht vermeiden lassen. Die bekannt gewordenen dürften nicht zu Ungunsten der gelehrten Richter sprechen.

e) Das Verfahren vor Gerichtshöfen mit Schwurgerichten setzt eine Theilung der richterlichen Entscheidung unter zwei verschiedene, von verschiedenen Factoren (dem Gerichtshofe einer, den Geschwornen andererseits) zu erledigende Aufgaben voraus, deren Abgrenzung, weil sie vielfach ineinander greifen, mit den erheblichsten Schwierigkeiten verbunden ist.

Durch die Aufstellung des allgemeinen Satzes, daß die Thatfrage den Geschwornen zu überlassen, die Rechtsfrage dem Gerichtshofe vorzubehalten sei, werden diese Schwierigkeiten nicht gelöst. Die Thätigkeit des erkennenden Richters im Strafproceß umfaßt die Erörterung: 1. ob und von wem eine bestimmte Handlung verübt worden? 2. ob und welches Verbrechen in dieser Handlung zu befinden sei? und 3. welche Strafbestimmung in Anwendung zu bringen ist? Bei dem zweiten dieser Punkte werden sich die That- und Rechtsfrage vielfach begegnen. Nimmt man aber, wie dies von der Wissenschaft sowohl, als den bestehenden Gesetzgebungen anerkannt wird und anerkannt werden muß, gleichwohl an, daß die Thätigkeit der Geschwornen, dem Zwecke des Institutes nach, nicht auf die Constatirung nackter Thatfachen beschränkt werden kann, ihnen vielmehr auch die Entscheidung darüber zufallen muß, ob in den Ergebnissen des Beweises die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens vorliegen, so folgt daraus zugleich die Nothwendigkeit, den Geschwornen einen Theil der Rechtsfrage mit zu überlassen. Nach dem englischen Verfahren geht der Wahrspruch der Geschwornen darauf, ob der Angeklagte des in der Anklage bezeichneten Verbrechens schuldig oder nicht schuldig ist; sie entscheiden hiernach zugleich mit über alle mit der Schuldfrage zusammenhängenden Rechtsfragen. Es wird diese Allgemeinheit der von den Geschwornen zu beantwortenden Frage in England ermöglicht durch den unausgebildeten Zustand des materiellen Strafrechtes, bei welchem viele Unterscheidungen unserer Strafgesetzbücher durch den großen Spielraum, welcher dem Richter in Bezug auf die Wahl der Strafe und das Strafmaß gelassen ist, ersetzt werden, durch die hieraus hervorgehende große Einfachheit der übrigens immer nur auf ein Verbrechen gerichteten Anklage, durch die auf dem Herkommen beruhende Berechtigung und Verpflichtung des präsidirenden Richters, die Geschwornen vor Mißgriffen zu warnen und sie über die einschlagenden Rechtsfragen, sowie namentlich über die gesetzlichen Merkmale, welche zu dem in der Anklage aufgestellten Verbrechen gehören, um den Werth der vorgekommenen Beweise zu belehren, endlich dadurch, daß die Geschwornen in England nach theils herkömmlich, theils gesetzlich festgestellten Beweisregeln urtheilen und schon hierdurch genöthigt sind, bei Abgabe ihres Verdictes die einzelnen Thatfachen genau ins Auge zu fassen. In Frankreich und Deutschland, wo jene Voraussetzungen

nicht vorhanden sind, würde eine gleiche Generalisation der den Geschwornen vorzulegenden Frage zur Folge haben, daß ihre Verdichte mehr als das Product eines dunklen und unklaren Gefühles, als einer gewissenhaften, auf die vorhandenen Beweise in ihrer Anwendung auf die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens gegründeten Ueberzeugung sich darstellten. Der Gesetzgeber hat daher andere Bürgschaften auffuchen müssen und es ist dem Gerichtshofe zur Pflicht gemacht worden, die den Geschwornen vorzulegenden Fragen auf die einzelnen Thatfachen zu richten, welche die Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden.

Die Schwierigkeit dieser Aufgabe hat formelle und materielle Nachtheile zur Folge. Formelle, indem die Fragstellung nicht bloß zu häufigen Nichtigkeitsbeschwerden und Cassationen, sondern auch, bereits im Laufe der Verhandlung, zum großen Nachtheile des Ansehens der letzteren, zu Streitigkeiten zwischen Gerichtshof, Staatsanwalt und Vertheidigern Veranlassung giebt; materielle, indem die gestellten Fragen die Anklage häufig nicht erschöpfen, oder in ihrer Verbindung nicht richtig aufgefaßt werden, und so zu unklaren, sich unter einander widersprechenden Antworten führen, beziehentlich die Geschwornen zu mit ihrer eigenen Ueberzeugung in Widerspruch tretenden Wahrsprüchen nöthigen. Namentlich aber wird in den Fällen, in welchen die gesetzliche Definition des Verbrechens auf allgemeine Rechtsbegriffe Bezug nimmt, es häufig ebenso unthunlich sein, den Rechtsbegriff in concrete thatsächliche Verhältnisse aufzulösen, als andererseits die dem Vorsitzenden des Gerichtshofes zur Pflicht gemachte Belehrung eine ausreichende Bürgschaft dafür nicht gewährt, daß die Geschwornen den einschlagenden Rechtsbegriff in dem Sinne auffassen werden, in welchem er im Gesetze gebraucht wird.

Die Erkenntniß dieser Schwierigkeiten der Trennung der That- und Rechtsfrage hat in verschiedenen Vorschlägen ihren Ausdruck gefunden, welche sämmtlich darauf abzielen, den Mängeln zu begegnen, welche in dieser Beziehung mit dem Geschworneninstitute in seiner dormaligen Verfassung in Deutschland verbunden sind. Von einer Seite ist vorgeschlagen worden, ein Mitglied des Gerichtshofes zu den Berathungen der Geschwornen abzuordnen, um denselben mit der nöthigen Rechtsanleitung zur Hand zu gehen, von einer anderen, Behufs der Entscheidung der Schuldfrage den Gerichtshof und die Geschwornen zu gemeinsamer Berathung und Abstimmung zusammentreten zu lassen. Von einer dritten Seite endlich wird empfohlen, wie dies für geringe Vergehen in einigen deutschen Ländern bereits geschieht, rechtsgelehrte Richter und Laien zu einem Richtercollegium zu vereinigen und den gesammten Richterspruch beiden gemeinschaftlich zu überlassen (Schöffengerichte). Praktisch haben jene Schwierigkeiten noch nirgends eine definitive Lösung gefunden und sie bilden vom wissenschaftlichen Standpunkte aus jedenfalls das wichtigste Bedenken, welches der Einführung des Schwurgerichtes in seiner jetzt üblichen Verfassung entgegen gestellt wird.

Neben der bei der Prüfung des Geschworneninstitutes als Rechtsanstalt zunächst sich darbietenden Frage, ob man Geschworne oder rechtsgelehrte Richter für geeigneter hält, die materielle Wahrheit zu ermitteln und eine gerechte Entscheidung der Schuldfrage herbeizuführen, sind indeß noch einige mittelbar mit dem Geschwornen-